

Achtung: Ist ein Arzt an Bord?

Wie haftet der erste Hilfe leistende Arzt / Ein aktuelles Urteil schafft endlich Klarheit

Ärzte können bei einem Verkehrsunfall, Badeunfall oder sonstigen Notsituationen weitaus besser und effektiver Hilfe leisten, als der nicht medizinisch geschulte und routinierte Bürger. Sie dürften aber auch weitaus reflektierter als andere die Haftungsfolgen bedenken, falls bei der Ersthilfe ein Behandlungsfehler geschieht. Dies ist nicht ausgeschlossen, da der zufällig am Unfallort anwesende Arzt häufig nicht in der Notfallmedizin ausgebildet ist und darüber hinaus ohne seine üblichen Geräte und diagnostischen Möglichkeiten auskommen muss. Nach welchen Maßstäben richtet sich die Haftung, falls dem Arzt bei der Nothilfe ein Fehler unterläuft? Eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichtes München, die allerdings noch nicht rechtskräftig ist, schafft erste Klarheit und Sicherheit für die Ärzte.

In diesem Jahr sind ca. 300 Menschen in Deutschland ertrunken. Es ist nicht fern liegend, dass ein Arzt zufällig Zeuge eines solchen Badeunfalls wird und erste Hilfe leisten muss. So erging es im Jahr 2001 einem Gynäkologen, der mit seinem Boot den Chiemsee befuhr, als er plötzlich Hilferufe hörte. Ein zweijähriges Mädchen war in den 8 Grad kalten See gefallen und nach einiger Zeit von seiner Mutter leblos aus dem Wasser gezogen

worden. Der Arzt eilte hinzu, nannte der Mutter seinen Beruf und stellte fest, dass das Kind nicht atmete, keinen fühlbaren Puls aufwies und die Pupillen weit und starr waren. Er strich den Oberkörper von unten nach oben aus, woraufhin Wasser aus dem Mund und orangefarbener Schaum aus der Nase des Kindes lief. Er glaubte, das Mädchen sei tot und unternahm keine Reanimation.

Der 15 Minuten später eintreffende Notarzt konnte durch die Gabe von Epinephrin eine Herzreaktion auslösen und intubierte das komatöse Kind, welches dann mit dem Rettungshubschrauber auf eine Intensivstation geflogen wurde. Etwa 14 Tage nach dem Unfall wurde beim Erwachen aus dem Koma festgestellt, dass das Mädchen infolge des Sauerstoffmangels einen hypoxischen Hirnschaden erlitten hatte; es leidet bis heute an einer schweren Tetraspastik, Schmerzzuständen und Sehstörungen.

Das Kind, vertreten durch seine Eltern, hat den Arzt auf Schmerzensgeld und Schadensersatz verklagt.

In zweiter Instanz hatte das Oberlandesgericht München zu entscheiden, nach welchen Maßstäben der Arzt haftet. Aufgrund der eingeholten Sachverständigen-gutachten stand nämlich fest, dass er fehlerhaft gehandelt hat, insbesondere als er das Mädchen irrtümlich für biologisch tot hielt und eine Reanimation unterließ. Auch hätte der Arzt den Kopf des Kindes nicht nach unten halten dürfen, da dies

die Gefahr des Erbrechens und damit das Risiko des Eindringens von Fremdmaterial in die Lunge erhöhte. Er hätte vorsorglich Wiederbelebungsversuche nach den so genannten ABC-Regeln durchführen, also die Atemwege freimachen, und anschließend eine Mund-zu-Mund-Beatmung sowie eine Herzdruckmassage durchführen müssen.

Es konnte allerdings durch den Sachverständigen im Prozess nicht festgestellt werden, dass das Kind bei korrekter Behandlung keine Schäden zurückbehalten hätte. Es kam deshalb wesentlich darauf an, wer die Beweislast trägt: Muss der Arzt beweisen, dass auch bei Durchführung der Reanimation die Schäden eingetreten wären, oder muss das Kind beweisen, dass es bei rechtzeitiger Reanimation keine bleibenden Schäden erlitten hätte? Wie so oft in Arzthaftpflichtprozessen kam dieser Frage der Beweislastverteilung entscheidende Bedeutung zu, da verbleibende Zweifel an der naturwissenschaftlich-medizinischen Kausalität sich zum Nachteil des Beweisverpflichteten auswirken.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen und nachvollziehbar dargelegt, weshalb keine Beweislastumkehr zu Lasten des Arztes anzunehmen ist:

Zunächst stellt das Gericht klar, dass zwischen dem Arzt und dem Kind bzw. seiner Mutter kein Behandlungsvertrag zustande gekommen ist. Der Ersthelfer ist nämlich nicht in seiner Eigenschaft als Arzt, son-

dem wie ein beliebiger Dritter zufällig und überraschend in seiner Freizeit mit einer Notsituation konfrontiert worden. Rechtlich hatte er keine Wahl, ob er dem Mädchen Hilfe leistet oder nicht. Unabhängig von seiner beruflichen Qualifikation war er vielmehr wie jeder am Unfallort Anwesende verpflichtet, sich um das bewusstlose Kind zu kümmern. Im Gegensatz zu einem Arzt, der in seiner Praxis aufgesucht oder als diensthabender Notarzt zu einem Unfallort gerufen wird, verfügte er vor Ort auch nicht über besondere ärztliche Hilfsmittel, wie beispielsweise einen Arztkoffer oder medizinische Geräte. Auch seine Äußerung, er sei Arzt, ist in der konkreten Situation nicht als Angebot zum Abschluss eines Behandlungsvertrages zu verstehen, sondern als bloßer Hinweis auf eine gewisse Sachkunde. Das Oberlandesgericht stellt dann wörtlich fest, dass es lebensfremd sei, wenn ein Arzt in einer Situation, in der ein Menschenleben in Gefahr ist und dringend Hilfe benötigt wird, vorsorglich seinen Beruf verschweigen oder seine Fachrichtung und Qualifikation ausdrücklich erläutern müsse, um einen Vertragsabschluss und daraus resultierende besondere Haftungsrisiken zu vermeiden. In einem Notfall lässt der bloße Hinweis eines zufällig anwesenden Arztes auf seinen Beruf somit nicht den Rückschluss zu, dieser wolle einen Behandlungsvertrag mit dem Unfallopfer bzw. dessen gesetzlichen Vertretern abschließen. Die Übernahme der Hilfeleistung erfolgt vielmehr aufgrund eines unentgeltlichen Auftrags.

Im Rahmen eines solchen Auftragsverhältnisses gilt aber die Regelung des § 680 BGB. Hiernach haftet man nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungserleichterung darf auch nicht über eine Beweislastumkehr wieder konkretisiert werden: Außerhalb eines Behandlungsverhältnisses obliegt dem Geschädigten der Nachweis, dass das Unterlassen der notwendigen ärztlichen Maßnahmen ursächlich für die Gesundheits-

beeinträchtigung war. Zweifel gehen zu Lasten des Geschädigten, ein ersthelfender Arzt haftet nach den gleichen Maßstäben wie jede andere Person auch.

Schließlich hat das Oberlandesgericht auch das letzte Argument der Kläger zurückgewiesen: Diese hatten vorgetragen, der Gynäkologe sei nach den üblichen Vorschriften der Ärztekammern und der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Teilnahme am organisierten Notdienst verpflichtet, weshalb er besondere Kenntnisse in diesem Bereich haben müsse und vorliegend somit grob fahrlässig gehandelt habe. Das Gericht stellt demgegenüber klar, dass allein die Tatsache der vorgeschriebenen Teilnahme am Notdienst keine Rückschlüsse auf Kenntnisse und Erfahrungen in der Notfallmedizin, insbesondere nicht im Hinblick auf die Beurteilung der Reanimationschancen, erlaube. Das Verhalten des in seiner Freizeit mit dem – sicherlich tragischen – Unglücksfall konfrontierten Arztes sei eindeutig kein grober Behandlungsfehler gewesen.

Das Oberlandesgericht München hat der Ärzteschaft in einer umsichtigen und klugen Entscheidung die notwendige Sicherheit gegeben, die für eine selbstlose und schnelle Hilfeleistung bei Unfällen notwendig ist. Der Arzt muss nicht überlegen, ob er seinen Beruf offenbart, ob an ihn erhöhte Anforderungen gestellt werden und ob er sich besonderen Haftungsrisiken aussetzt. Da zwischen ihm und dem Unfallopfer kein Behandlungsvertrag zustande kommt, haftet er nicht anders als jeder Dritte: Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Arztes findet nicht statt, er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es spricht alles dafür, dass dieses Urteil in letzter Instanz durch den Bundesgerichtshof bestätigt wird und damit abschließend geklärt ist, dass der Arzt im Unglücksfall nicht anders haftet als jeder andere Bürger auch.

RA Dr. Ingo Pflugmacher
Oxfordstraße 21
53111 Bonn